



# Öffentliche Bekanntgabe

## **Vorhaben der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Festlegung der Herbizid-Grenzwerte im Deponie-  
abschnitt IV der Deponie Dyckerhoffbruch

Stand: 14. Juli 2025

## Vorhaben der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden

Festlegung der Herbizid-Grenzwerte im Deponieabschnitt IV der Deponie Dyckerhoffbruch

Die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Unterer Zwerchweg 120, 65205 Wiesbaden, beantragt die Festlegung der Summengrenzwerte für den Parameter Herbizide im Eluat im Deponieabschnitt IV der Deponie Dyckerhoffbruch. Diese sollen für die deponietechnische Verwertung und die Beseitigung mineralischer Abfälle gelten.

Diese Maßnahme soll auf dem Betriebsgelände der Deponie Dyckerhoffbruch

in	Wiesbaden,
Gemarkung	Biebrich,
Flur	27
Flur-Nummern	302

umgesetzt werden.

Bei der Deponie handelt es sich um eine Anlage der Nummer 12.2.1 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG in der Fassung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (Bundesgesetzblatt 2024 I Nummer 323), unterfällt ein Änderungsvorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Änderung der in der Anlage 1 Nummer 12.2.1 zum UVPG genannten Größen- und Leistungswerte der Deponie wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Die vorgesehene Maßnahme bewegt sich innerhalb der bereits genehmigten Gestaltung der Deponie und liegt damit in dem bereits zulässigen Rahmen.

Wegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

**Vorhaben der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Festlegung der Herbizid-Grenzwerte im Deponieabschnitt IV der Deponie Dyckerhoffbruch

---

## Wesentliche Gründe der Entscheidung

Durch die beantragte Änderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind insgesamt als unerheblich zu bewerten.

Durch die Festlegung von Annahmegrenzwerten für Herbizide (Summe aller Herbizide im Eluat) wird der Planfeststellungsbeschluss des Deponieabschnitt IV vom 13. Dezember 2024 ergänzt. Zusätzliche Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen sind hierdurch nicht zu erwarten. Bereits geltende Maßnahmen zur Minderung dieser Emissionen gelten unverändert fort. Ebenso der bisherige Abfallkatalog, wodurch keine zusätzlichen Ablagerungsmengen und demzufolge mit einem Verkehrsaufkommen im bisherigen Umfang zu rechnen ist. Im Ergebnis sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

## Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> unter [Umwelt und Energie / Abfall / Datenschutzhinweise / Datenschutzhinweis Öffentlichkeitsbeteiligung](#).

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Wiesbaden**

**Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 g 20/16-2019**

**Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 g 20/16-2019/1**

**Wiesbaden, 14. Juli 2025**